

# **Vereinbarung**

## **über die grenzüberschreitende Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

**zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
..., der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns<sup>1</sup> und dem Bezirk ...<sup>2</sup>**

### **Präambel**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Ziel dieser Vereinbarung eine Erleichterung der praktischen Umsetzung der grenzüberschreitenden Rettung und der gegenseitigen Hilfe bei Rettungseinsätzen ist.

Beide Seiten sind davon überzeugt, dass ein grenzenloses Helfen unentbehrlich zum Wohle des Patienten ist. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union eine staatsübergreifende Zusammenarbeit der Regionen im Bereich der Rettungsdienste erforderlich macht.

Die Vereinbarung stellt eine weitere Konkretisierung der praktischen Umsetzung zum bestehenden Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst und der Kooperationsvereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und den Bezirken Karlsbad, Pilsen und Südböhmen dar. Die Vereinbarung über die grenzüberschreitende Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Rettungsdienst wurde aufgrund von Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayRDG geschlossen. Sie soll Regelungen treffen, die den regionalen Besonderheiten der Vertragsparteien gerecht werden.

### **Art. 1 Anwendungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für die grenzüberschreitende Notfallrettung im Rettungsdienstbereich ... und dem Bezirk ...

---

<sup>1</sup> Bei den ersten beiden Genannten handelt es sich um die bayerischen Vertragspartner.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um den tschechischen Vertragspartner.

## **Art. 2 Begriffe**

Für die Zwecke der Auslegung dieser Vereinbarung bedeutet:

1. „Notfallrettung“: die notfallmedizinische Versorgung eines Patienten, der sich in einem gesundheitlichen Zustand befindet, der zu schwerwiegenden oder dauerhaften Schädigungen oder zum Tod führt oder führen kann; die Versorgung wird dabei durch die Einsatzkräfte am Einsatzort sowie während des Transports des Patienten in eine am schnellsten erreichbare und hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Patienten geeignete, von der zuständigen Rettungsleitstelle bestimmte medizinische Versorgungseinrichtung gewährt.
2. „Einsatz“: jedes Entsenden der Einsatzkräfte einer unterstützenden Partei an den Ort, an dem sich der Patient zum Zeitpunkt des Eintreffens der Rettungskräfte befindet, bis zur Rückkehr zum Stationierungsort der Einsatzkräfte oder zu dem durch die zuständige Leitstelle bestimmten Ort.
3. „Ersuchen“: Antrag auf Unterstützung/Übernahme bei einem Einsatz durch die ausländischen Rettungskräfte.
4. „Unterstützung“: Jede Hilfeleistung durch Bereitstellen von Ausrüstung oder Einsatzkräften des nationalen Rettungsdienstes durch den ausländischen Leistungserbringer.
5. „Übernahme“: Jede Abnahme eines Einsatzes, den der andere Leistungserbringer aus Kapazitätsgründen nicht ausführen kann.
6. „Leistungserbringer“: Die Einsatzkräfte des Bayerischen Roten Kreuzes auf deutscher Seite und die Einsatzkräfte des Tschechischen Rettungsdienstes („Zachranna Sluzba“).

## **Art. 3 Formen der Zusammenarbeit**

(1) Erlangt eine Seite Kenntnis von einem Notfall, so kann sie ihre Einsatzkräfte über die eigene Staatsgrenze entsenden, wenn hierdurch eine schnelle und geeignete Versorgung des

Patienten gewährleistet wird (unterstützende Zusammenarbeit). Jedoch muss die ausländische und regelhaft zuständige Leitstelle in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Die Zusammenarbeit kann ferner durch gegenseitiges Hilfeersuchen der Vertragsparteien erfolgen.

#### **Art. 4 Verfahren bei unterstützender Zusammenarbeit**

Die grenzüberschreitende unterstützende Zusammenarbeit aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt, indem die beiden zuständigen Leitstellen (Integrierte Leitstelle ... auf deutscher Seite und Rettungsleitstelle des Bezirks ... auf tschechischer Seite) in engem Kontakt und unter stetigem Informationsaustausch die jeweilige Einsatzsituation abwickeln.

#### **Art. 5 Verfahren der Alarmierung bei Hilfeersuchen**

(1) Die Anforderung einer Einsatzunterstützung/Einsatzübernahme durch die Einsatzkräfte der tschechischen Rettungsdienste auf dem Gebiet des Rettungsdienstbereichs ... erfolgt durch die Integrierte Leitstelle ... und ist ausschließlich über die vereinbarten Kommunikationswege (z.B. Telefon, Webapplikation) an die Rettungsleitstelle des Bezirks ... zu richten.

(2) Die Anforderung einer Einsatzunterstützung/Einsatzübernahme durch Einsatzkräfte des Rettungsdienstbereichs ... auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik erfolgt durch die Rettungsleitstelle des Bezirks ... und ist ausschließlich über die vereinbarten Kommunikationswege an die Integrierte Leitstelle ... zu richten.

(3) Jene Leitstelle der Vertragsparteien, die um Unterstützung/Übernahme ersucht wird, hat nach Maßgabe der eigenen – zu diesem Zeitpunkt vorhandenen – Ressourcen die Möglichkeit, den Einsatz, um den sie ersucht wird, anzunehmen oder abzulehnen.

(4) Im Falle der Ablehnung wird der Einsatz von der ersuchenden Leitstelle gemäß den eigenen Vorgaben durch eigene Kräfte und Mittel sichergestellt.

(5) Im Falle der Annahme des Einsatzes übernimmt die ersuchte Leitstelle die Einstufung des Einsatzes gemäß den eigenen Vorgaben sowie die Alarmierung und Entsendung von Rettungskräften gemäß der eigenen Ausrückordnung.

(6) Die Lenkung des Einsatzes und die Kommunikation erfolgen ausschließlich durch die eigene Leitstelle des ersuchten Rettungsdienstes und durch die entsandten Einsatzkräfte.

#### **Art. 6 Kosten**

(1) Die anfallenden Einsatzkosten werden vom Einsatzdurchführenden (Leistungserbringer), dem jeweiligen Kostenträger (Patient) mit den jeweils vereinbarten Kostensätzen in Rechnung gestellt.

(2) Weitere Kosten der Unterstützungsleistung einschließlich Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, trägt jeder Leistungserbringer selbst, sofern im konkreten Fall nichts anderes vereinbart wird.

#### **Art. 7 Schäden**

Die unterstützte Seite verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die unterstützende Seite, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem Einsatz nach dieser Vereinbarung stattgefunden hat und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt das Recht des Landes, in dem der Schadensfall eingetreten ist.

Rechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **Art. 8 Arbeitskreis**

(1) Die Vertragspartei bilden einen Arbeitskreis zur regelmäßigen Evaluierung der Einsätze und zur Erarbeitung von Entwürfen zur Adaptierung der Vereinbarung auf Basis neu gewonnener Erkenntnisse.

(2) Dieser Arbeitskreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **Art. 9 Schutz personenbezogener Daten**

Alle personenbezogenen Daten unterliegen den gesetzlichen Vorgaben der jeweils ersuchten Leitstelle. Der Austausch personenbezogener Basisdaten zwischen den beteiligten Leitstellen zum Zwecke der Dokumentation im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union ist zulässig.

Jede Seite trägt dabei für die Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ihres Staates und der Europäischen Union Sorge und ist insoweit verantwortlich.

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien, nach vorheriger Bekanntgabe an die andere Vertragspartei, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in die die Kündigung bei den anderen Vertragsparteien eingeht.

(3) Bei Aufhebung der Kooperationsvereinbarung steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die außerordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate und beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in die die Kündigung bei den anderen Vertragsparteien eingeht. Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der Kooperationsvereinbarung erfolgen.